

99093005006000

Ein- und Ausfuhr geschützter Pflanzen- und Tierarten Genehmigung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001923/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093005006000
Leistungsbezeichnung I	Ein- und Ausfuhr geschützter Pflanzen- und Tierarten Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Ein- und Ausfuhr geschützter Pflanzen- und Tierarten Genehmigung
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 338/97 – Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
Teaser	Unter die Genehmigungspflicht fallen lebende und tote Tiere und Pflanzen sowie Teile oder Erzeugnisse mit Bestandteilen daraus.
Volltext	Unter die Genehmigungspflicht fallen lebende und tote Tiere und Pflanzen sowie Teile oder Erzeugnisse mit Bestandteilen daraus. Außerdem können Sie folgende CITES-Sondergenehmigungen beantragen: • Bescheinigung für Musikinstrumente, • Bescheinigung für Wanderausstellungen, • Musterkollektionsbescheinigung und • Reisebescheinigung für Haustiere geschützter Arten Die erteilte Genehmigung müssen Sie bei der Ein- oder Ausfuhrzollstelle zur artenschutzrechtlichen Zollabfertigung vorlegen. Sie brauchen die Genehmigung auch, wenn Sie das Exemplar wiederaus- oder wiedereinführen möchten.
Erforderliche Unterlagen	• Antragsformular und gegebenenfalls Folgeformular für mehr als eine Art • Nachweisdokumente zur Beantragung der Einfuhrgenehmigung für lebende Exemplare • Nachweisdokumente zur Beantragung der Einfuhrgenehmigung für Erzeugnisse oder Teile von Pflanzen oder Tieren sowie für tote Exemplare • Nachweisdokumente zur Beantragung der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung für lebende Exemplare

Modul	Sachverhalt
	• Nachweisdokumente zur Beantragung der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung für Erzeugnisse oder Teile von Pflanzen oder Tieren sowie für tote Exemplare
Voraussetzungen	Die speziellen Voraussetzungen für die Genehmigung richten sich nach dem Schutzgrad der Art, die Sie ein- oder ausführen möchten, und der Art des Antrags. • positive Stellungnahme der wissenschaftlichen Behörde (bei Antrag auf Wiederausfuhrbescheinigung nicht erforderlich) • Bei der Beantragung einer Einfuhrgenehmigung Ausfuhrdokument des Ausfuhrstaates in Kopie
Kosten	• Genehmigung: EUR 15,00 bis EUR 60,00 • Hinweis: In besonderen Fällen kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden.
Verfahrensablauf	Eine Genehmigung zur Ein- oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr können Sie schriftlich oder elektronisch beantragen. Wenn Sie die Genehmigung schriftlich beantragen: Laden Sie sich das Antragsformular und das Folgeformular herunter • Füllen Sie es aus und schicken Sie es gemeinsam mit den für die Art des Antrages erforderlichen Nachweisdokumenten an das Bundesamt für Naturschutz. • Wenn alle Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen, wird Ihnen diese per Post zugesandt. • Wenn Ihr Antrag abgelehnt wurde, erhalten Sie einen kostenpflichtigen Ablehnungsbescheid per Post. Wenn Sie die Genehmigung elektronisch beantragen: • Gehen Sie auf www.cites-online.de und folgen Sie den Anweisungen • dort stehen Ihnen zusätzlich verschiedene Serviceleistungen zur Verfügung, z. B. die Übersendung von Nachweisdokumenten gemeinsam mit dem

Modul	Sachverhalt
	elektronischen Antrag, die Auswahl der Zahlungsart und die lokale Speicherung des gestellten Antrages auf Ihrem PC zur späteren Weiterbearbeitung bzw. Nutzung als Vorlage für neue Anträge. • Wenn alle Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen, wird Ihnen diese per Post zugesandt. • Wenn Ihr Antrag abgelehnt wurde, erhalten Sie einen kostenpflichtigen Ablehnungsbescheid per Post.
Bearbeitungsdauer	Genehmigung: maximal 1 Monat Hinweis: Die Bearbeitungsdauer kann sich verlängern, wenn zusätzliche Informationen von Behörden des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes oder fachliche Stellungnahmen von Experten erforderlich sind.
Frist	• Nutzung der Genehmigungen zur Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr: spätestens am letzten Tag der Gültigkeit der Dokumente • Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Ablehnungsbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Wurde Ihr Antrag abgelehnt, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheids Widerspruch einlegen. Wenn der Widerspruch begründet ist, wird diesem abgeholfen und die Genehmigung erteilt. Anderenfalls wird ein Widerspruchsbescheid erlassen, mit dem die Ablehnung des Antrages aufrechterhalten bleibt. Dagegen kann Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	